

# Erzgeb.-Volksfreund.

## Das Tageblatt und Amtsblatt

Telegramm-Adressen:  
Volksfreund Schneeberg.

Berndreicher  
Schneeberg 10.  
Aue 81  
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensel.

Nr. 260.

Der „Erzgeb.-Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Feiern und Feierabenden. Einzelnummer 40 Pf.  
Sektorat: im Hauptzollamt der Städte der Sächs. Weißeritz 20 Pf., sonst  
für Landkreise 15 Pf., im einzelnen Teil der Städte 10 Pf., Landgemeinde  
40 Pf., im Städ.-Zoll bis 20 Pf., Kreispost 20 Pf.

Sonnabend, 10. November 1906.

50.  
Jahrg.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Biffer 3 des Reichsgesetzes über die Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Annaberg im Monat Oktober dieses Jahres festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaften im Monat November dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfouage beträgt:

für je 100 kg Hafer 18 1/2 77 1/2  
Heu 6 " 96 "  
Stroh 4 " 62 "

Zwickau und Schwarzenberg, am 8. November 1906.

Die Königlichen Amtshauptmannschaften.

Nachstehende, auf Grund von § 120 a der Gewerbeordnung erlassene Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- und Lackierarbeiten ausgeführt werden, werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 147 Biffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, am 8. November 1906. 1340 E.

### I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Herkleinern, dem Wischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Verührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Spiritus darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann. Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzuruhrende Menge bei weniger als 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbauen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbauen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Verührung kommen, mit Malarmitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Weissbinder-, Tüncher- oder Lackierarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgeräte, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtuch zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem trockenen Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Verührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Werkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackierarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetrieb ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder

Lackierarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6. Hindert eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstatt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Der Arbeiter muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Bewahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Verbindung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Werkstatt nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Werkstatt verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei benjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigaretten und Zigarren während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufklärung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbörde hierzu ermächtigten, den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu mahnenden approbierten Ärzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen einer vorhandenen Bleiterkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleiterkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigung bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Verbindung kommen, bis zu ihrer vollen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Es ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist beim Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Auf Blatt 261 des hiesigen Handelsregisters, die Firma J. Schwerdtner in Neustadt betr., ist heute eingetragen worden, daß der bisherige Inhaber Herr Kaufmann Julius Schwerdtner in Schneeberg ausgeschieden ist, daß der Kaufmann Herr Kurt Felix Schwerdtner in Neustadt Inhaber ist und daß die dem Letzteren erteilte gemeinsame Prokura erloschen ist.

Schneeberg, den 8. November 1906.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 423 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma G. Engelhardt in Bockau und als deren Inhaber der Handelsmann Gottlob Engelhardt dasselbst eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Angelika-Wurzeln und Blättern Königl. Amtsgericht Aue, den 8. November 1906.

Montag u. Dienstag, den 12. u. 13. November Jahrmarkt in Neustadt.

### Italiens Regierungprogramm.

Während der italienische Schatzminister Majorana die Reise nach seiner sizilianischen Heimat antrat, um dort vor seinen politischen Freunden den Arbeitsplan der Regierung, vornehmlich in Bezug auf die Finanzpolitik, zu enthalten, hat der ehemalige Ministerpräsident Fortis seine Wähler in Poggioreale mit einer großen Rede über die gesamte politische Lage erfreut. Die geheimnisvollen Anbeteutungen mancher Oppositionsblätter über die Haltung, die Fortis gegenüber dem Ministerium Giolitti einnehmen würde, hatten eine ungewöhnliche Spannung hervorgerufen. Aber wer sich schon auf eine politische Sensation zum Schaden des Kabinetts gefreut hatte, blieb enttäuscht, denn Fortis wandte sich weder gegen den Schatzminister noch gegen den Ministerpräsidenten, sondern bekannte offenbar als Freund des gegenwärtigen Kabinetts. Zur Abgrenzung bediente er mit der ihm eigenen Leidenschaftslogik die wichtigsten Fragen der letzten parlamentarischen Kampagne und der

Gegenwart, rechtfertigte seine eigene Tätigkeit als Minister, ohne den Gegnern das viele Ueble zu vergelten, das sie ihm seinerzeit in Wort und Schrift angehängt hatten, und bewies u. a. mit Nachdruck bei der auswärtigen Politik, für die er trotz aller Verschiebungen der Weltmarktfaktoren die Neutralitätigkeit der Fortdauer des Dreikantbundes darstat.

Nunmehr hat auch der Schatzminister Majorana das parlamentarische Programm der italienischen Regierung entwidmet. Es geschah gestern Mittag in Catania auf einem Bankett, dem die Minister Majorana, Tittoni, Massimini und Rava, zahlreiche Senatoren und Deputierte teilnahmen. Schatzminister Majorana betonte zunächst, daß die Bildung des Kabinetts in bemerkenswerter Weise zur sofortigen Herstellung des parlamentarischen Gleichgewichts und zu einer seit langem nicht zu gleicher Weise erlebten intensiven gesetzgeberischen Arbeit geführt habe. Unter den Ergebnissen der letzteren habe der Staatsrat namentlich die Rentenkonversion hervor, die das größte, seit der Einigung Italiens voll-

brachte Werk sei. Was die mit den Zielen der Konvention zu schaffenden Reformen angehe, so sei die Regierung vor allem entschlossen, keiner Maßnahme zuzustimmen, die das Budget-Gleichgewicht erschüttern könnte. Vor allem sollen die Genehmigungen für die öffentlichen Dienstzweige erhöht und darnach eine Herabsetzung der Verbrauchsabgaben erzielt werden. Die Gehälter der Gendarmen, der Stadtpolizisten und Gefangen-Müffeler sollen erhöht und auch eine Vorlage zu gunsten der Unteraffiliaten und Spezialwaffen und der Marine eingebracht werden. Was die Armee anbetrifft, führt der Minister fort, so wird die Regierung beantragen, die gegenwärtigen außerordentlichen Ausgaben auf 10 weitere Jahre zu erstrecken, und sie von 16 auf 20 Millionen lire jährlich zu erhöhen, um die Umrüstung der Artillerie zu vervollständigen. Die gegenwärtigen Grenzen der ordentlichen Ausgaben des Regierungsbudgets bleiben unverändert, die erwünschte geringe Kostenverminderung darf keinen Verlust an internationalem Rang erneien. Mit brauchen niemals den